

AnwohnerInnen-Parken – Regelungen ab 1.12.2018

Der Magistrat der Stadt Wien hat mit Wirksamkeit 1. Dezember 2018 die AnwohnerInnenparkzonen (Anwohnerparken) neu verordnet. Die Verordnungen wurden kundgemacht durch Anschlag an der Amtstafel der MA 46 und Publikation im Amtsblatt der Stadt Wien (ABl. 41/2018).

In diesen Zonen, die vor Ort durch Verkehrszeichen zusätzlich kundgemacht sind, ist das Halten und Parken verboten.

Von diesem Verbot bestehen folgende Ausnahmen:

1. Wohnbevölkerung
Fahrzeuge mit einem Parkkleber (RFID-Chip) des Magistratischen Bezirksamtes für die Wohnbevölkerung im Bezirk des Hauptwohnsitzes sowie in allenfalls bestehenden Überlappungszonen zu Nachbarbezirken.
2. Betriebe am Betriebsstandort
Fahrzeuge mit einer Parkkarte/Parkchip (Ausnahmebewilligung mit RFID-Chip) der MA 65 für Betriebe im Bezirk des Betriebsstandortes sowie in allenfalls bestehenden Überlappungszonen zu Nachbarbezirken.
Diese Ausnahme gilt nur von Montag bis Freitag an Werktagen von 08.00 bis 16.00 Uhr.
Dies gilt auch für Beherbergungsbetriebe (Hotels, etc.) und Kfz-Werkstätten bzw. deren Gäste und Kundinnen und Kunden, diese haben zusätzlich eine Tages- oder Wochenpauschalkarte zur Gebührenentrichtung einzulegen.
3. Betriebe außerhalb des Betriebsstandortes
Fahrzeuge mit einer Parkkarte/Parkchip (Ausnahmebewilligung mit RFID-Chip) der MA 65 für Betriebe, die auch in anderen Bezirken als jenen des Betriebsstandortes regelmäßig Service- bzw. Ladetätigkeiten durchführen. Die Berechtigung zur Benützung der Zonen gilt hinsichtlich jener Bezirke, für welche die Parkkarte (RFID-Chip) ausgestellt wurde, sowie in allenfalls bestehenden Überlappungszonen zu Nachbarbezirken.
Diese Ausnahme gilt nur von Montag bis Freitag an Werktagen von 08.00 bis 16.00 Uhr.
Es ist eine Tages- oder Wochenpauschalkarte zur Gebührenentrichtung einzulegen.
4. Soziale Dienste
Fahrzeuge mit einer Parkkarte/Parkchip (Ausnahmebewilligung mit RFID-Chip) der MA 65 für den Wiener Sozialhilfeträger und dessen anerkannte Einrichtungen sowie deren Beschäftigten.
Die Berechtigung zur Benützung der Zonen gilt hinsichtlich jener Bezirke, für welche die Parkkarte (RFID-Chip) ausgestellt wurde, sowie in allenfalls bestehenden Überlappungszonen zu Nachbarbezirken.
Diese Ausnahme gilt nur von Montag bis Freitag an Werktagen von 08.00 bis 16.00 Uhr.
Es ist eine Tages- oder Wochenpauschalkarte zur Gebührenentrichtung einzulegen.
5. Kleintransporteure
Fahrzeuge bis 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht zur gewerbsmäßigen

Beförderung von Gütern (Fahrzeuge des Klein-Transportgewerbes), wenn im Zulassungsschein die Verwendungsbestimmung mit der Kennziffer 20 (zur Verwendung für die gewerbsmäßige Beförderung) eingetragen ist und die Kennzeichentafel mit der Wortfolge „KT“ endet.

Diese Fahrzeuge dürfen in allen Bezirken abgestellt werden von Montag bis Freitag an Werktagen von 08.00 bis 16.00 Uhr.

6. Personen mit dauerhaft starker Gehbehinderung

Fahrzeuge, an denen ein Parkausweis gemäß § 29b StVO 1960 angebracht ist, ohne zeitliche oder örtliche Einschränkung.

Nicht berechtigt zur Benützung der AnwohnerInnen-Parkzonen sind unter anderem Beschäftigte (auch wenn ihnen von der MA 65 eine Parkkarte/ein Parkchip ausgestellt wurde), Carsharing-Unternehmen und Berufsgruppen, mit deren Parkkarten keine Form von Pauschalierung (weder Jahresabgabe noch Tages- oder Wochenpauschalkarten) verbunden ist. Ebenfalls nicht berechtigt sind einspurige Kraftfahrzeuge.